

Zuordnungswerte für Schlacken der LAGA M 20

(Zuordnungswerte Eluat für Schlacken aus Eisen-, Stahl- und Tempergießereien gem. Tab. II.3.3-1, LAGA M20 v. 06.11.2003)

Parameter	Einheit	Ergebnis	Z 0	Z 1	Z 1.2	Z 2
Eluat						
pH-Wert			-	5-12	-	5-12
Leitfähigkeit	µS/cm		-	1.000	-	1.000
Chrom ges.	µg/l		-	20	-	20
Nickel	µg/l		-	20	-	20

Werden mehrere Proben zur Bewertung herangezogen, ob das Zuordnungskriterium eingehalten wurde, ist der Median aller Messwerte heranzuziehen.

Überschreitungen der Zuordnungswerte sind nur im Rahmen der Messungenauigkeit tolerierbar und dürfen nicht systematisch sein. Eine systematische Überschreitung liegt vor, wenn der zulässige Wert eines Parameters bei zwei aufeinanderfolgenden Überwachungen um mehr als die Messungenauigkeit überschritten wird.

Der Einbau von Schlacken ist unabhängig von der Einbauklasse zu dokumentieren (siehe Tabelle II.3.3-2 der LAGA M 20). Einzelheiten zum Verfahren sind durch die zuständigen Behörden festzulegen.

Folgerungen für die Verwertung

Z 1: Offener Einbau

Die Zuordnungswerte Z 1 stellen die Obergrenze für den Einbau unter Berücksichtigung bestimmter Nutzungseinschränkungen dar. In hydrologisch günstigen Gebieten (flächige Deckschicht mit ausreichend Rückhaltevermögen, i.d.R. mind. 2 m mächtige Ton-, Schluff- oder Lehmschicht) kann Boden bis Z 1.2 eingebaut werden, sofern dort bereits eine Vorbelastung > Z 1.1 vorliegt (Verschlechterungsverbot). Die günstigen Standorteigenschaften sind der genehmigenden Behörde nachzuweisen, sofern diese noch nicht festgelegt wurden. Aufgrund der im Vergleich zu Z 1.1 höheren Gehalte ist bei der Verwertung bis zur Obergrenze Z 1.2 ein Erosionsschutz erforderlich (z.B. Vegetationsdecke).

Ein offener Einbau von Z 1.1 und ggf. Z 1.2 ist auf Flächen mit unempfindlicher Nutzung möglich. Dies können z.B. sein:

- bergbauliche Rekultivierungsobjekte
- Straßenbau und begleitende Erdbaumaßnahmen
- Industrie-, Gewerbe- und Lagerflächen
- Parkanlagen mit geschlossener Vegetationsdecke
- Ruderalflächen, sofern für diese nicht Gründe des Biotopschutzes entgegenstehen

Der Abstand soll in der Regel 1 m zum höchsten zu erwartenden Grundwasserstand betragen.

Ein Einbau ist nicht möglich in:

- festgesetzten, vorläufig sichergestellten oder fachbehördlich geplanten Trinkwasserschutzgebieten (Zone I bis IIIa) und Heilquellenschutzgebieten (Zone I bis III)
- Gebieten mit häufigen Überschwemmungen (z.B. Hochwasserrückhaltebecken, eingedeichte Flächen)

- Naturschutzgebieten und Biosphärenreservaten
- sensiblen Flächen (siehe Z 0: Offener Einbau)

Z 2: Eingeschränkter Einbau mit definierten technischen Sicherungsmaßnahmen

Ein Einbau ist nur noch möglich:

- bei Erdbaumaßnahmen (kontrollierte Großbaumaßnahmen) in hydrologisch günstigen Gebieten als Lärmschutzwand mit mineralischer Oberflächenabdichtung $d > 0,5 \text{ m}$ und $k_f < 10^{-8} \text{ m/s}$ und darüber liegender Rekultivierungsschicht und als Straßendamm (Unterbau) mit wasserundurchlässiger Fahrbahndecke und mineralischer Oberflächenabdichtung $d > 0,5 \text{ m}$ und $k_f < 10^{-8} \text{ m/s}$ im Böschungsbereich mit darüber liegender Rekultivierungsschicht
- ggf. auch im Straßen- und Wegebau, bei der Anlage von befestigten Flächen in Industrie- und Gewerbegebieten (Parkplätze, Lagerflächen) sowie sonstigen Verkehrsflächen (z.B. Flugplätze, Hafenbereiche, Güterverkehrszentren) als Tragschicht unter wasserundurchlässiger Deckschicht (Beton, Asphalt, Pflaster) und als gebundene Tragschicht unter wenig durchlässiger Deckschicht (Pflaster, Platten).

Der Abstand soll in der Regel 1 m zum höchsten zu erwartenden Grundwasserstand betragen. Der Einsatz bei Großbaumaßnahmen ist zu bevorzugen.

Bei anderen als den genannten Bauweisen ist der Behörde deren Gleichwertigkeit nachzuweisen.

Eine bautechnische Verwendung von Boden im Deponiekörper, z.B. als Ausgleichsschicht zwischen Abfallkörper und Oberflächenabdichtung, ist ebenfalls möglich.

Der Einbau ist explizit ausgeschlossen auf

- Flächen, die für Material der Klassen Z 0 und Z 1 ausgeschlossen sind sowie
- in Wasservorranggebieten, die im Interesse der Sicherung der künftigen Wasserversorgung raumordnerisch ausgewiesen sind
- in Karstgebieten ohne ausreichende Deckschichten und in Randgebieten, die im Karst entwässern sowie in Gebieten mit stark klüftigen, besonders wasserwegsamem Untergrund.

Der endgültige Verwertungsweg ist mit der zuständigen Behörde abzustimmen.

Alle Angaben ohne Gewähr!